TEIL A – PLANZEICHNUNG
M. 1:1000

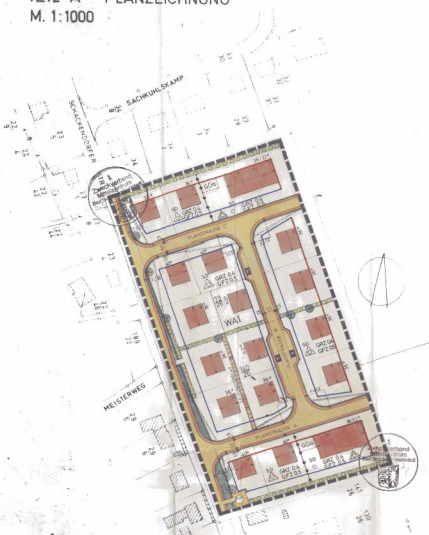

GEMARKUNG FAHRENKRUG
FLUR 2

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	I FESTSETZUNGEN:	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3	§ 9 ABS. 7 BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG § 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG §§ 16, 17, 19 BauNVO
GFZ 0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG §§ 16, 17, 20 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST-GRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG §§ 16, 17, 18 BauNVO
	OFFENE RANDBEBAUUNG, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 22 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE BAULINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG, § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO § 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 23 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 23 BauNVO
	STELLUNG UND HAUPTRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
SD	SATTELDACH	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
36° 22°/36° 40°	DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
*	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG § 22 Abs. 1 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN:	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
	FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER	§ 9 ABS. 1 NR. 14 BBauG
	KLÄRANLAGE	
	ERHALTEN VON KNICKS	§ 9 ABS. 1 GFP. 25b BBauG
	BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBauG

	FESTSETZUNGEN	
Gla	FLÄCHEN FÜR GARAGEN GEMEINSCHAFTS-GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BBauG
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANGABE DER BEGÜNSTIGTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN)	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWIE ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16 ABS. 5 BBauG
	II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN	
	LINDENALLEE MIT KNICK	
	KNICK	
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
21 19	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	IN ANLEHNUNG GENOMMENE ZUSCHNITTE VON GRUND-STÜCKEN UND DARSTELLUNG VON GEPLANTEN BAUGEBÄUDEN	
5.0	MESSLINIE MIT MASSANGABE	

REGELPROFILE M. 1:100

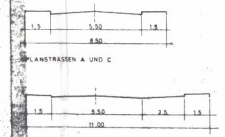

TEIL B – TEXT

1. DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER BAULICHEN ANLAGEN SIND AUS VERBLENDSTEINEN HERZUSTELLEN. TEILFLÄCHEN AUS PUTZ, BETON ODER HOLZVERSCHALUNG SIND ZULÄSSIG. DIE DÄCHER MÜSSEN SICH IN IHRER ÄUSSEREN GESTALTUNG DEN WOHNBAUTEN DES ANPASSEN. FLACHDÄCHER SIND HIERFÜR ZUGELASSEN. ASBESTZEMENT-, WELLBLECH- U. SONSTIGE BEHELFSDÄCHER SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. DER FREISCHUSS-UNTERSTEN DER KOHLENGRUBE (DAMM IN MITTE) HÖCHSTENS SECHS OBERE STAUTENÖFFNUNGEN DES SCHUTZ-ERFORDERLICHEN STRASSENABSCHNITTES BETRAGEN. VON DER FESTSETZUNG KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE GEM. § 31 ABS. 1 BBauG BEFREIUNG ERTEILEN.

3. DIE DACHEINDECKUNG SOLL NUR IN ZIEGELROTEN ODER ANTHRAZITFARBENEN FARBTÖNEN BZW. DACHSTEINEN ERFOLGEN.

4. DIE VORGÄRTEN ALLER GRUNDSTÜCKE SIND MIT RASENFLÄCHEN UND LOCKERER BUSCH- UND STRAUCHBEPFLANZUNG ZU VERSEHEN. DIE ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE GEGEN DIE ÖFFENTLICHEN WEGE UND STRASSEN KANN MIT HECKEN ODER NATURZÄUNEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,20 m FORTGELASSEN WERDEN. DIE ZU ERHALTENDEN BÄUME UND KNICKS.

5. IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN-DEN SICHTFLÄCHEN MIT ZUFAHRTEN SOWIE DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN IST JEDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m HÖHE UNZULÄSSIG.

6. IM BAUGEBIET SIND AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 4 BAUNVO NICHT ZUGELASSEN. GEMÄSS § 4 ABS. 4 BAUNVO SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

7. DIE EINRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO UND § 23 ABS. 5 BAUNVO AUSSERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN WIRD AUSGESCHLOSSEN. DIESES GILT NICHT FÜR BAULICHE ANLAGEN DIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH UND IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I SEITE 1763).

* PLANZEICHNUNG, ZEICHENERKLÄRUNG UND TEIL B - TEXT - GEM. DEN IN DER GENEHMIGUNG VOM 14. 5. 1980 ENTHALTENEN HINWEISEN GEÄNDERT ERGÄNZT ODER BERICHTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 2.6.1980
DER VERBANDSVORSTEHER

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 DER GEMEINDE FAHRENKRUG

-SCHACKENDORFER STR-

AUF GRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN (GBl. Schl.-H. S.191) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9 DEZ 1960 (GVBl. Schl.-Holl. S.198) WIRD NACH BERATUNG DURCH DIE VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 26.9.1979 UND MIT GENEHMIGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 14. 5. 1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 -SCHACKENDORFER STR.- DER GEMEINDE FAHRENKRUG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT TEIL B, ERLASSEN.

AUSGEFERTIGT UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 6 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT

BAD SEGEBERG, DEN 6. MÄRZ 1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
STELLV. VERBANDSVORSTEHER

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B -, SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.6.1979 BIS EINSCHL. 09.7.1979 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 25.5.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN, DIE IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WURDEN KÖNNEN, SIND GEPRÜFT.

BAD SEGEBERG, DEN 6. MÄRZ 1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
STELLV. VERBANDSVORSTEHER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 2.6.1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ANERKANNT
DEN 2.6.80

Dipl.-Ing. Vermess.-Ing. Assessor
V. Tottenborg

DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B - WURDE AM 26.9.1979 VON DER VERBANDSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 26.9.1979 GEBILLIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 6. MÄRZ 1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
STELLV. VERBANDSVORSTEHER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B - WURDE NACH § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES BAD SEGEBERG VOM 14. 5. 1980 AZ: IV 31/621 MIT/OHNE AUFLAGEN ERTEILT.

BAD SEGEBERG, DEN 2. 6. 1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
STELLV. VERBANDSVORSTEHER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGEN BESCHLUSS DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM ERFÜLLT.
DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM AZ BESTÄTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
VERBANDSVORSTEHER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B - WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 2.6.1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
STELLV. VERBANDSVORSTEHER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B - WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 11.6.1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
STELLV. VERBANDSVORSTEHER

DIE ERTEILUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B - SOWIE DER BEGRÜNDUNG AUF GRUND ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 11.6.1980 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG, RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT DER BEGRÜNDUNG AUF GLEICHE ÖFFENTLICH AUS.

BAD SEGEBERG, DEN 11.6.1980
ZWECKVERBAND MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT
STELLV. VERBANDSVORSTEHER

SB/ed